



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

Tel-Beantworter 052 378 23 01

13. April 2011

eingeschrieben / im Doppel

Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau

Frauenfelderstrasse 16

8570 Weinfelden

Hiermit erhebe ich namens des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT (Beschwerdeführer Bf)

## **Verwaltungsgerichtsbeschwerde**

gegen den

**Entscheid des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft vom 11. April 2011**

betreffend

**Nichtbewilligung einer Kundgebung / Anwendung und Auslegung des Ruhetagsgesetzes**

### **Anträge:**

1. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Kundgebung hätte bewilligt werden müssen.
2. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Sub-eventualiter sei der angefochtene Entscheid im Kostenpunkt aufzuheben.

## **Begründung:**

1

Der Beschwerdeführer (Bf) begründete den Rekurs gegen den Entscheid der Gemeinde wie folgt (Stellungnahme des Bf vom 9. März 2011 zum formellen Entscheid der Gemeinde Sirmach) :

Die Gemeinde begründet die Abweisung des Gesuches einzig mit Hinweis auf § 5 des Ruhetagsgesetzes.

Gemäss Praxis des EGMR dürfen Kundgebungen nur aus zwingenden Gründen im Einzelfall verboten werden. Das Bestehen einer gesetzlichen Grundlage genügt für sich allein nicht.

Die Nichtbewilligung der beantragten, ruhigen, den Verkehr nicht störenden Kleinkundgebung ist offensichtlich nicht notwendig im Sinne der EGMR-Praxis (siehe Villiger, Handbuch der EMRK; Frowein/Peukert: EMRK-Kommentar - je zu Artikel 11 EMRK).

Das Ruhetagsgesetz muss verfassungs- und EMRK-konform ausgelegt oder geändert werden.

2

Die Vorinstanz, das Departement für Inneres und Volkswirtschaft, im folgenden Departement genannt, macht in dem von Regierungsrat Schläpfer unterzeichneten Rekursentscheid geltend, gemäss kantonalem Recht dürfe im Rahmen von Rekursentscheiden die Verfassungs- und EMRK-Konformität von kantonalen Gesetzen nicht geprüft werden.

3

Das geltende kantonale Recht erlaubt es nicht, einen Entscheid einer Gemeinde wegen Verfassungs- und EMRK-Widrigkeit direkt beim Verwaltungsgericht anzufechten. Der Bf war deshalb gezwungen, zuerst beim Departement Rekurs zu erheben, obwohl dieses die Auffassung vertritt, das dürfe die geltend gemachte Verfassungs- und EMRK-Widrigkeit gar nicht beurteilen. Das Departement hat lediglich die buchstabengetreue Anwendung des Ruhetagsgesetzes überprüft, also etwas, das der Bf gar nicht gerügt hatte. Es ist stossend und verletzt das Willkürverbot, dass dem Bf für diesen angeblich vom Gesetz verlangten Leerlauf Verfahrenskosten auferlegt wurden. Deshalb ist jedenfalls und zumindest Antrag 3 gutzuheissen.

4

Für den Fall, dass das Verwaltungsgericht die Auffassung des Bf teilt, das Departement hätte das Ruhetagsgesetz verfassungs- und EMRK-konform auslegen dürfen und müssen, verlangt der Eventual-Antrag 2 die Rückweisung an das Departement zur Neubeurteilung.

5

Der Hauptantrag 1 lautet nur auf Feststellung, dass die Kundgebung hätte bewilligt werden müssen, weil das Verfahren vor Verwaltungsgericht bis zum geplanten Kundgebungsdatum vom 24. April 2011 offensichtlich nicht mehr abgeschlossen werden kann. Der Bf hat aber ein rechtliches Interesse an der Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, da sich diese bei künftigen Kundgebungen jederzeit erneut stellen können.

6

Das Departement stützt seinen Entscheid im übrigen auf die Behauptung, Kundgebungen des Bf würden häufig zu Auseinandersetzungen führen. Das Departement stützt diese Behauptung verlogen auf die Erwägungen des Bundesgerichts in BGE 124 I 267 E. 3c, wo sich in Tat und Wahrheit kein Wort davon findet, die Kundgebungen des VgT würden zu Auseinandersetzungen führen. Es ist tatsächlich nie vorgekommen, dass an einem Feiertag vom VgT provozierte Auseinandersetzungen die öffentliche Ruhe gestört hätten. Willkür ist das Markenzeichen des für diesen Departemententscheid verantwortlichen Regierungsrates Schläpfer, wenn es um Tierschutz geht.

7

Im Gesuch um eine Kundgebungsbewilligung wurde die Kundgebung wie folgt beschrieben:

Datum: 24. April 2011

Zeit: 09.30 - 12.00 Uhr

Ort: Bereich Trottoir Fischingerstrasse-Wilerstrasse-Schmiedgasse in Sirmach.

Anzahl Teilnehmer: ca 7 bis 9 Personen.

Leitung der Kundgebung: Dr Erwin Kessler, Präsident VgT

**Der Verkehr wird nicht behindert. Es wird kein Lärm gemacht.**

Damit hat der Bf klar gemacht, die Sonntagsruhe zu respektieren. Der Entscheid des Departementes beruht auf willkürlichen Annahmen, zu denen sich der Bf nicht äussern konnte. **Damit verletzt der angefochtene Entscheid auch das rechtliche Gehör (EMRK 6) und ist allein schon deshalb aufzuheben.**

8

Die Behauptung des Departementes, es sei mit "Auseinandersetzungen" zu rechnen - womit offenbar Lärm und Verkehrsbehinderungen gemeint sind, was sonst? -, ist vor diesem Hintergrund willkürlich. Dass "Emotionen" geweckt werden könnten, ist kein rechtsgenügender Grund, eine Kundgebung zu verbieten. Das Departement geht in enger, nicht verfassungs- und EMRK-konformer Auslegung des Ruhetagsgesetzes offensichtlich davon aus, dass an einem Ostersonntag

in der Öffentlichkeit keine anderen als religiöse Emotionen geweckt werden dürfen. Damit verletzt der vorinstanzliche Entscheid die Versammlungsfreiheit gemäss Verfassung und EMRK.

9

Die Kundgebungsfreiheit gemäss Bundesverfassung und Europäischer Menschenrechts-Konvention (EMRK) garantiert das Recht, Kundgebungen durchzuführen, soweit nicht zwingende Gründe eine Nichtbewilligung rechtfertigen. Die Vorinstanz hat keine solchen zwingenden Gründe geltend gemacht. Ein zwingender Grund, eine solche ruhige Kleinkundgebung ohne Lärm und Verkehrsstörung zu verbieten, ist denn auch nicht ersichtlich.

10

Das thurgauische Ruhetagsgesetz verbietet an "hohen Feiertagen" öffentliche Versammlungen "nicht religiöser Art".

11

Die Versammlungsfreiheit ist ein durch die Verfassung und durch die Europäische Menschenrechts-konvention (EMRK) garantiertes Grundrecht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) weist in konstanter Praxis darauf hin, dass eine Einschränkung der EMRK-Garantieren eine zwingende Notwendigkeit im Einzelfall voraussetzt (so auch in seiner bekannten Verurteilung der Schweiz wegen der Zensur eines VgT-TV-Spots). Das Bestehen einer gesetzlichen Grundlage (in casu: Ruhetagsgesetz) genügt nicht als Rechtfertigung.

12

Es kann also offensichtlich nicht behauptet werden, es bestehe eine zwingende Notwendigkeit, den Aufenthalt einer Gruppe von 7-9 Personen, die keinen Lärm macht und den Verkehr nicht behindert und nicht aggressiv auftritt (die Kundgebung richtet sich weder gegen die Kirche noch gegen die Kirchgänger, sondern hat reinen Informations-Zweck), auf dem Trottoir von Dorfstrassen zu verbieten, bloss weil diese Gruppe auf mitgetragenen Kleinplakaten über das Leiden von Tieren informiert, das auch über Ostern weitergeht und von Kirchenvorstehern verursacht wird.

13

Gemäss § 5 des thurgauischen Ruhetagsgesetzes sind "öffentliche Versammlungen nicht religiöser Art" am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie am Weihnachtstag verboten.

14

Unter einer Versammlung versteht man einen "Personenkreis, der zu einem bestimmten Zweck zusammengekommen ist" (Meyers Enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden).

15

"Öffentlich" ist eine Veranstaltung, wenn sie jedermann zugänglich ist oder auf öffentlichem Grund oder von der Öffentlichkeit einsehbar auf privatem Grund stattfindet - so die juristische Definition von "öffentlich".

16

Eine Veranstaltung ist eine von Veranstaltern organisierte Versammlung, im Gegensatz zu nicht organisierten, spontanen Versammlungen. Es gibt private und öffentliche Veranstaltungen.

17

Der Begriff Versammlung ist sehr allgemein, wie obige Definition klar macht, und schliesst (öffentliche) Publikums-Veranstaltungen aller Art ein. Das Ruhetagsgesetz versteht darunter ausdrücklich zum Beispiel öffentliche Filmvorführungen, Theateraufführungen und Konzerte, welche an den hohen christlichen Feiertagen ausdrücklich verboten sind, sofern sie "nicht-religiöser Art" sind.

18

Ganzjährig erlaubt ist nach dem thurgauischen Ruhetagsgesetz dagegen das Halleluja-Singen - sozusagen Lärm "religiöser Art", während profaner Lärm, wie Singen nicht-religiöser Lieder (Wilhelm Busch: Musik wird störend oft empfunden, weil sie mit viel Lärm verbunden...) oder Autofahren als "Betätigungen oder Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören", gemäss dem Ruhetagsgesetz verboten sind. Allerdings hält sich ganz selbstverständlich niemand an dieses anachronistische, verfassungswidrige Gesetz, was auch niemanden stört, aber solch verstaubte Gesetze sind allemal ein nützliches Instrument für Verwaltungswillkür und kommt dann streng zur Anwendung, wenn der VgT eine ruhige Mini-Kundgebung durchführen will. Das vorinstanzliche Verbot dieser Kundgebung stellt offensichtlich eine *diskriminierende* Verletzung der Versammlungsfreiheit dar.

19

Verbotene Betätigungen, Veranstaltungen und andere Versammlungen nicht-religiöser Art finden im Kanton Thurgau regelmässig ganz offen und behördlich geduldet statt. So kommen zum Beispiel an Karfreitagen, Ostersonntagen, Pfingsten und Weihnachten Personen ganz ungeniert auf öffentlichen Bahnhöfen zusammen zum gemeinsamen Zweck der Benutzung eines Zuges und bilden damit eine spontane öffentliche Versammlung nicht-religiöser Art im Sinne des Ruhetagsgesetzes - sofern nicht aus kirchlich-missionarischen Gründen gereist wird. Ebenso, wenn Personen an Tankstellen zusammenkommen, zum gemeinsamen Zweck des Auffüllens der Benzintanks. Auch das Zusammenkommen von Automobilisten auf Autobahnen zum gemeinsamen Zweck, sich in der gleichen Richtung fortzubewegen, findet überall statt - Ruhetagsgesetz hin oder her -, wobei dies erst noch mit viel Lärm verbunden ist, der laut Ruhetagsgesetz an Ostern, Pfingsten usw ausdrücklich verboten ist.

20

Wer sich in einem Restaurant aufhält, befindet sich in der Öffentlichkeit, es sei denn, es sei eine geschlossene Gesellschaft. Obwohl das juristisch klar ist, kommen - das kann mancherorts im Thurgau immer wieder beobachtet werden - sowohl Atheisten, wie auch heilige Christen nach dem Kirchgang, in nicht-religiöser Art in Restaurants öffentlich zusammen zum gemeinsamen Zweck, in nicht religiöser Art laut schwatzend Tierleichen zu verzehren, nicht etwa nach religiöser Art nur Manna.

21

An Ostersonntagen finden zudem in der ganzen Schweiz Ereignisse statt, wo sich Menschen in nicht-religiöser Art versammeln. Das ist sozialadäquates Verhalten, an dem sich niemand stört, was bei der verfassungs- und EMRK-konformen Auslegung des kantonalen Ruhetagsgesetzes zu berücksichtigen ist.

22

Weitere Beispiele von öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen nichtreligiöser Art an Ostersonntagen:

- Biennale des Eisenbahnmuseums in Vallorbe
- Gleitschirm-Treffen
- Oster-OPEN Schachturnier in Bad Ragaz
- Stadtrundgang Schlacht bei Murten: ob die Schlacht bei Murten und die Erinnerung daran "religiöser Art" sind, ist dem Bf nicht bekannt; bekannt aber ist, dass viele Kriege "religiöser Art" waren und demzufolge von Departementsvorsteher Regierungsrat Schläpfer gestützt auf das Ruhetagsgesetz wohl sogar am Ostersonntag bewilligt worden wären; es geht doch nichts über ein amtschimmeliges bürokratisches Denken, wenn man es in der Politik zu etwas bringen will.)
- Tulpenschau in Ebikon (nicht in "religiöser Art" als Kirchenschmuck)
- Fest zum Ski-Saison-Ende, wie folgt angepriesen: "Das Drehrestaurant und Télé-Leysin haben sich ein unglaubliches Saisonende ausgedacht. DAS EREIGNIS zum Saisonschluss, das Sie ja nicht verpassen dürfen. Nebst Desperados Festival, Boardair und Überraschung auf den Pisten, verspricht dieses Wochenende ein Reichtum an *Emotionen*. Also, zögern Sie nicht und feiern Sie mit uns das Ende der Skisaison." Unglaublich - da werden doch tatsächlich am Ostersonntag Emotionen nicht-religiöser Art geweckt!
- Crans-Montana Snowgames

- Schneegaudi auf Kreuzboden, Saas-Grund
- Comics-Ausstellung "Polymanga" in Lausanne
- LG Oster Festival Bern City, Popmusik, über 15 000 Besucher erwartet
- Internationales Tango-Festival in Basel
- Festival des Cultures Electroniques de Genève
- Klassik-Festival Interlaken (keine Kirchenmusik!)
- Ausstellung des Zoologischen Museums der Universität Zürich, am Ostersonntag geöffnet von 10-17 Uhr
- Markt "Les Puces de Nyon" am Seeufer
- Waterslide Contest in Engelberg: "Beim Waterslide Contest direkt neben dem Berghaus Jochpass steht der Spass im Vordergrund!" heisst es in der Ankündigung.
- Die Ausgangs-Agenda Basel für den Ostersonntag zeigt eine lange Liste von öffentlichen Veranstaltungen eindeutig "nicht religiöser Art" (Beilage 4)
- Ähnlich auch der nationale Party-Guide für den Ostersonntag (Beilage 5)

- OXA Easter Masacre - Braindeath mit Neophyte, Zürich. Aus der Werbung: "Ostersonntag - das heisst, am Montag haben alle frei."



Frohe Ostern!

Dr Erwin Kessler

### **Beilagen:**

0 Der angefochtene Entscheid

Im Verwaltungsverfahren eingereicht:

- 1 Bewilligungsgesuch vom 28. Februar 2011
- 2 Abweisung des Gesuchs vom 28. Februar 2011
- 3 Begehren um Erlass einer formellen Verfügung

Neu vor Verwaltungsgericht:

- 4 Ausgangs-Agenda Basel für Oster-Sonntag
- 5 Party-Guide für Oster-Sonntag